



Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrte Herren Direktoren,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit unseren Info-Briefen informieren wir Sie regelmäßig über die Aktivitäten zur Corona-Pandemie auf Landesebene und geben Ihnen kompakt einen Überblick über die Entwicklungen und Maßnahmen aus den einzelnen Tätigkeitsfeldern. Viele der nachfolgenden Themen wurden unter Beteiligung des Landes-Caritasverbandes sowie in enger Abstimmung mit den Referentinnen und Referenten der Diözesanverbände und der Fachverbände bearbeitet. Sie sind über u. g. Themen aus ihren jeweiligen Arbeitsbereichen bereits informiert.

## **Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Am 08.01.2021 wurde die „[Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)“ veröffentlicht. Sie tritt am 11. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft. Wie angekündigt werden damit die Infektionsschutzmaßnahmen vom 16. Dezember 2020 bis Ende Januar verlängert bzw. nochmals verschärft sowie die Weihnachts- und Silvesterregelungen aufgehoben. Die maßgeblichen Änderungen für die die Caritas betreffenden Bereiche, Dienste und Einrichtungen sind:

- **Zu § 4 Kontaktbeschränkung**
  - Der gemeinsame Aufenthalt in öffentlichen und privaten Räumen/Grundstücken ist nur Angehörigen desselben Hausstandes und einer weiteren Person + dazugehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren erlaubt.
  - Davon abweichend ist die unentgeltliche Kinderbetreuung von Kindern unter 14 Jahren aus max. zwei Hausständen gestattet.
- **Zu § 9 Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen**
  - Es gibt hier keine Änderungen. Lediglich die speziellen „Test-Weihnachtsregelungen“ für Besucher in stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wurden gestrichen.
- **Zu § 12 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte (betrifft z. B. Inklusionsbetriebe)**
  - Mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung ist die Abholung von Waren vor Ort erlaubt (Click + Collect). Dabei hat der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden und bei der Abholung eine FFP 2-Maske getragen wird
  - Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten, indem insbesondere darzustellen ist, wie eine Ansammlung von Kunden bei der Abholung der Bestellungen vermieden wird z.B. durch Vergabe von Zeitfenstern.
- **Zu § 13 Gastronomie**
  - Öffentlich zugängliche Betriebskantinen werden ebenfalls geschlossen, nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen können unter strengen Auflagen geöffnet bleiben, wenn der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort für die Betriebsabläufe zwingend

erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die Kantinen in WfbM (siehe Ausführungen unten).

- **Zu § 18 Schulen**

- Die Schulen sind für Schülerinnen und Schüler weiterhin geschlossen. Eine Notbetreuung mit entsprechendem Schutz- und Hygienekonzept wird angeboten. Die Notbetreuung ist eingerichtet für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6, für alle Schülerinnen und Schüler von Förderzentren sowie an Förderschulen mit angeschlossenen Heimen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE).

- **Zu § 25 Regelungen bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz**

- Übersteigt der Inzidenzwert innerhalb der letzten sieben Tage 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner, so sind touristische Tagesausflüge für Personen, die in dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt wohnen, über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt. Ferner können die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden der betroffenen Landkreise oder kreisfreien Städte anordnen, dass touristische Tagesausflüge in den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt untersagt sind.
- Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2: Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, so muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 27 weitergehende Anordnungen treffen.

### **Allgemeinverfügung Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderwerke**

Die oben genannte [Allgemeinverfügung](#) ist am 9. Januar 2021 in Kraft getreten. Für Werk- und Förderstätten, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen nach § 51 SGB IX sind die generellen Betretungsverbote aufgehoben und es gelten nun wieder die Regelungen, wie sie in der Allgemeinverfügung von 30. November 2020 enthalten waren. Für dieses Vorgehen haben sich vor Weihnachten neben der Freien Wohlfahrtspflege und der LAG WfbM insbesondere auch der Behindertenbeauftragte der bayerischen Staatsregierung, Holger Kiesel, und die LAG Werkstatträte eingesetzt.

Für die Einrichtungen gelten in Ergänzung dazu nun wieder die Vorgaben der Rahmenhygienepläne, wie sie vor der vorübergehenden Schließung gegolten haben. Hier finden Sie [den aktuellen Rahmenhygieneplan für die Werk- und Förderstätten](#) und hier [den aktuellen Rahmenhygieneplan für die Berufsförderungswerke, BBWs und vergleichbaren Einrichtungen](#) sowie der aktuell gültige Rahmenhygieneplan bei der Erbringung von [Frühförderleistungen](#). Da in den Rahmenhygieneplänen die Rolle der örtlichen Gesundheitsbehörden deutlich gestärkt wird, empfehlen wir Ihnen, sich mit diesen Stellen sofern noch nicht geschehen in Verbindung zu setzen und möglicherweise für Verschärfung der örtlichen Regeln einzusetzen, wenn Sie hier Handlungsbedarf sehen.

Die Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie vergleichbare Einrichtungen gem. § 51 SGB IX bittet das StMAS trotz der generellen Öffnung, überall dort, wo es die Umstände zulassen, von der Möglichkeit des Online-Unterrichts Gebrauch zu machen.

Der Betrieb der Kantinen für das Mittagessen in Werk- und Förderstätten kann wie bisher stattfinden und ist nicht vom generellen Verbot von Betriebskantinen betroffen, da sie zwingend notwendig für den Betriebsablauf in WfbMs sind. Wir möchten Sie dennoch bitten, noch einmal kritisch auf die Situation in den Kantinen zu schauen und wo immer möglich den Infektionsschutz noch weiter zu verbessern.

Für den Bereich Frühförderung wird das Verbot von Gruppenangeboten aufgehoben. Dennoch geht das Sozialministerium davon aus, dass auf diese Form der Leistungserbringung - je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens - noch weitestgehend verzichtet wird.

### **Verlängerung der Hygienepauschale in den Bereichen der Interdisziplinären Frühförderung und der Interdisziplinären heilpädagogischen Fördereinrichtungen bis 31.03.2021**

Die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen in Bayern hat die Hygienepauschale in den Bereichen der Interdisziplinären Frühförderung und der Interdisziplinären heilpädagogischen Fördereinrichtungen bis 31.03.2021 verlängert. Es kann weiterhin einmal im Monat je verordneter und abgerechneter Heilmittelart ein Aufschlag von 1,50 Euro mit den Krankenkassen abgerechnet werden.

### **Corona-Teilhabe-Fonds für Inklusionsbetriebe, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen**

Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen waren in den vergangenen Monaten hart von den Folgen der Pandemie betroffen. Auch bundesweit rund 900 Inklusionsbetriebe, in denen Menschen mit Schwerbehinderung arbeiten, litten unter Schließungen und Umsatzausfällen. Viele dieser Unternehmen konnten bisher nur eingeschränkt oder gar nicht von Corona-Hilfen profitieren. Der Deutsche Bundestag hat daher beschlossen, für die genannten Institutionen 100 Millionen Euro bereit zu stellen. Dazu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nun eine [Förderrichtlinie](#) erlassen und Verwaltungsvereinbarungen mit den Bundesländern getroffen. Seit 1. Januar 2021 kann die Hilfe beim Integrationsamt des jeweiligen Bundeslandes für den Zeitraum September 2020 bis März 2021 beantragt werden.

Eckpunkte der Förderung sind: Zuschüsse aus dem Corona-Teilhabe-Fonds bestehen aus einer Liquiditätsbeihilfe in Höhe von 90 Prozent der betrieblichen Fixkosten, die nicht durch die Einnahmen gedeckt sind. / Die Beihilfe ist nicht von der Anzahl der Beschäftigten oder der Betriebsgröße abhängig und kann im Einzelfall bis zu 800.000 Euro betragen. / Erstattungsfähig sind auch Personalaufwendungen, die nicht durch Kurzarbeitergeld oder anderweitig gedeckt sind. / Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Liquiditätsengpass bereits durch eine andere staatliche Förderung ausgeglichen ist. / Antragsformulare stehen seit dem 1. Januar 2021 auf der Webseite der [Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter](#) zur Verfügung. Die Auszahlung der Liquiditätsbeihilfe erfolgt unverzüglich nach der Bewilligung. Bis zum 30. Juni 2021 hat der Antragsteller in einer Schlussabrechnung die tatsächlichen Einnahmen, Kosten und gegebenenfalls andere Unterstützungsleistungen nachzuweisen. Ergibt sich dabei, dass der Liquiditätsengpass geringer ist als anfangs angenommen, sind zu viel gezahlte Leistungen zurückzuzahlen.

## **Schulische Mittagsbetreuung, Ganztagsangebote und Notbetreuung ab 11. Januar 2021**

Das Kultusministerium hat am 7. Januar 2021 Informationen zur Notbetreuung während der ausnahmslosen Schulschließungen bis zum 29. Januar 2021 veröffentlicht ([Merkblatt](#)). Es stellt darin klar, dass und wie Angebote der Notbetreuung weiterhin zur Verfügung stehen, appelliert aber daran, diese Angebote nur in Anspruch zu nehmen, wenn eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Die Kooperationspartner in Schulischen Ganztagsangeboten werden darauf hingewiesen, dass für sie weiterhin die Hinweise aus dem KMS vom 15. Dezember 2020 gelten (vgl. Corona-Infoschreiben Nr. 55 vom 16. Dezember 2020).

Die Kooperationspartner bzw. Träger der Mittagsbetreuungen werden zugleich gebeten zu prüfen, inwieweit die im Januar nicht vollständig genutzten Personalressourcen bei Bedarf in die Faschingswoche, in der in diesem Jahr keine Winterferien stattfinden werden, eingebracht werden können. Eine Verpflichtung der Kooperationspartner bzw. Träger zur Durchführung von Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung wird vom Ministerium voraussichtlich nicht vorgesehen; es bittet zugleich aber darum, die Familien in Bayern in dieser herausfordernden Situation zu unterstützen, soweit dies möglich ist

## **Kontaktbeschränkung für die Bereiche Psychiatrie und Sucht, Beratungsstelle, Tagesstätte, Selbsthilfe**

Nach § 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) gilt zusätzlich zwischen 21 Uhr und 5 Uhr eine Ausgangssperre. Im Zeitraum zwischen 5 Uhr und 21 Uhr ist das Verlassen der Wohnung nach § 2 der 11. BayIfSMV nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes erlaubt. Ein triftiger Grund, außerhalb der Zeiten der nächtlichen Ausgangssperre die eigene Wohnung zu verlassen, ist nach § 2 Satz 2 Nr. 3 der 11. BayIfSMV die Beanspruchung medizinischer oder pflegerischer Versorgungsleistungen oder der Besuch von Angehörigen therapeutischer Berufe. Da diese Regelungen in der Praxis zu Unsicherheiten und großen Problemen führen könnten, haben wir eine Klärstellung des StMGP erreicht. Mit Blick auf die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie und auf den gesundheitspolitischen Stellenwert der Fachbereiche Psychiatrie und Suchthilfe gilt nach Aussage der Corona-Taskforce, Stabstelle Recht, daher das Folgende:

Onlinetreffen sind stets zulässig. Im Rahmen der Berufsausübung der Mediziner, Therapeuten und Pfleger nach § 12 Abs. 3 der 11. BayIfSMV können auch weiterhin individuelle Beratungen und Gruppensitzungen stattfinden. Diese jedoch nur soweit diese einen medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Zweck haben, unter hauptamtlicher Leitung stattfinden und bei denen die Teilnahme im Einzelfall durch den Mediziner, Therapeuten oder Pfleger veranlasst wurde. Nach § 12 Abs. 3 gilt in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 der 11. BayIfSMV das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Maskenpflicht für Teilnehmer und Personal – es sei denn, die Art der Dienstleistung lässt das Tragen der Maske nicht zu.

Wird eine Beratungsstelle, Tagesstätte, Begegnungsstätte oder Selbsthilfegruppe durch eine medizinische oder therapeutische Fachkraft (ggf.: nebenberuflich) geleitet, so stellt die Teilnahme an einer Sitzung oder einem Gruppentreffen nach § 2 Satz 2 Nr. 3 der 11. BayIfSMV einen triftigen Grund zum Verlassen der eigenen Wohnung dar, wenn mit der Durchführung des Treffens als Präsenztreffen in der Gruppe ein gesundheitlicher oder körperlicher Erfolg zu erwarten ist, der umgekehrt bei der individuellen Betreuung ausbliebe, und die Durchführung medizinisch sinnvoll und notwendig ist.

Die Teilnahme an Präsenztreffen von nicht von einer medizinischen oder therapeutischen Fachkraft geleiteten Selbsthilfegruppen stellt nur dann einen sonstigen (in der 11. BaylFSMV nicht ausdrücklich genannten) triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung dar, wenn das Treffen von einer verantwortlichen, fachkundigen Person geleitet wird, mit der Durchführung des Treffens als Präsenztreffen in der Gruppe ein gesundheitlicher oder körperlicher Erfolg zu erwarten ist, der umgekehrt bei der individuellen Betreuung ausbliebe, die Durchführung medizinisch sinnvoll und notwendig ist und die Teilnehmerzahl – einschließlich Leitung – höchstens 5 Personen beträgt. Unter diesen Voraussetzungen gilt die nach § 4 der 11. BaylFSMV für Treffen vorgesehene zusätzliche Beschränkung auf Teilnehmer aus maximal zwei Hausständen für Präsenztreffen von Selbsthilfegruppen nicht.

Unabhängig hiervon und zusätzlich gelten aber die weiteren Beschränkungen der 11. BaylFSMV auch für Treffen von Tagesstätten für psychisch Kranke, Begegnungsstätten für Suchtkranke und Selbsthilfegruppen. Gruppentreffen, die den Charakter einer Veranstaltung haben, sind daher nur möglich, wenn hierfür nach § 5 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 der 11. BaylFSMV eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "B. Piendl".

Prälat Bernhard Piendl  
Landes-Caritasdirektor